

Kleines Glossar zur Revision der Kirchenordnung

Die Revisionsvorlage enthält neben inhaltlichen Änderungen im Interesse einer möglichst einheitlichen Terminologie auch viele redaktionelle Änderungen. Im Zusammenhang mit Personen im kirchlichen Dienst und ihren Funktionen bedeuten einzelne Begriffe das Folgende:

- **Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter** sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirche (Landeskirche oder Synodalverband), zu einem kirchlichen Bezirk oder zu einer Kirchgemeinde stehen. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchgemeinde gehören auch die Pfarrpersonen; auf die bisherige Unterscheidung zwischen Pfarrer(in) einerseits und Gemeindemitarbeiter(in) andererseits wird dementsprechend verzichtet. Pfarrpersonen oder andere Amtsträger(innen) werden allerdings unter Umständen besonders hervorgehoben, wenn sie in besonderer Weise, mehr als andere Mitarbeitende betroffen sind (vgl. z.B. Art. 81 Abs. 4 Vernehmlassungsvorlage).
- Ein **Dienst** der Kirchgemeinde bezeichnet die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe. Solche Dienste sind beispielsweise die Dienste der Organisten, der Mitarbeiterinnen in der Diakonie und der Sigriste (vgl. Art. 145d-145f Vernehmlassungsvorlage). Der Dienst bezeichnet in erster Linie eine besondere Funktion, die von einer Person oder von mehreren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern wahrgenommen werden kann.
- Ein **Amt** ist ein besonders wichtiger, für die Gemeinde unverzichtbarer Dienst. Die Revisionsvorlage kennt drei Ämter, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt (Art. 102 Abs. 1, Art. 123 ff., 135 ff. und 141 ff. Vernehmlassungsvorlage). Kein Amt in diesem besonderen Sinn ist die Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat (die nach allgemeinem Sprachgebrauch aber ebenfalls als „Amt“ bezeichnet wird). Das Amt ist von den Personen, die ein Amt ausüben, zu unterscheiden; ein Amt kann auch durch mehrere Personen ausgeübt werden (Art. 102 Abs. 2 Vernehmlassungsvorlage), umgekehrt kann eine Pfarrperson gleichzeitig auch das Amt einer Katechetin oder eines Sozialdiakons ausüben (Art. 128 Abs. 1 und 3 Vernehmlassungsvorlage). Die Ämter heben sich von den weiteren Diensten auch dadurch ab, dass für die Inhaberinnen und Inhaber eine gesamtkirchliche Ordination (Pfarramt) oder Beauftragung (Katechetenamt, sozialdiakonisches Amt) vorgesehen ist.
- **Stellen** sind die „organisatorischen Gefässe“ für die Ausübung eines Amtes oder eines anderen Dienstes. Die Revisionsvorlage unterscheidet deshalb konsequent z.B. zwischen dem Pfarramt als solchem und den Pfarrstellen (vgl. z.B. die Art. 123-125 Vernehmlassungsvorlage) sowie zwischen den weiteren Diensten und den dafür geschaffenen Stellen (vgl. Art. 145b Abs. 1 Vernehmlassungsvorlage).

Für allgemeine „gesetzliche“ und andere Regelungen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- **Reglemente** sind Erlasse („Gesetze“) der Synode (vgl. z.B. Art. 199 Abs.3 Vernehmlassungsvorlage). Einzelne Erlasse tragen allerdings eine besondere Bezeichnung, so namentlich die Kirchenordnung als „kirchliches Grundgesetz“.
- **Verordnungen** sind verbindliche Erlasse einer Exekutive, in der Regel des Synodalrats. Die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer ist ebenfalls eine Verordnung in diesem Sinn, die allerdings schon in der Kirchenverfassung so bezeichnet wird. Der gelegentlich für Verordnungen verwendete Begriff „Ausführungsbestimmungen“ verweist darauf, dass Verordnungen des Synodalrats die „gesetzlichen“ Bestimmungen in Erlassen der Synode näher ausführen (vgl. z.B. Art. 140 Abs. 1 und Art. 145a Vernehmlassungsvorlage).
- **Richtlinien** sind allgemeine Regelungen, die, insbesondere für die Kirchgemeinden, im Gegensatz zu Verordnungen nicht verbindlich sind, sondern nur empfehlenden Charakter haben (vgl. z.B. Art. 145b Abs. 3 und Art. 198 Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage).
- **Weisungen** sind verbindliche allgemeine Regelungen einer Exekutive (Synodalrat, Kirchgemeinderat) mit „verwaltungsinterner“ Bedeutung (vgl. z.B. Art. 113 Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage).